

STATUTEN

Pro
Kids

NIDWALDEN

STATUTEN

des Vereins

PRO KIDS NIDWALDEN

mit Sitz in Stans

I. Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **PRO KIDS NIDWALDEN** besteht mit Sitz in Stans ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

II. Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Erbringung, Organisation und Unterstützung von Freizeitaktivitäten und Anlässen für Kinder und Jugendliche. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

III. Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen vor allem aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Einnahmen aus Sponsoring
- Freiwillige Zuwendungen

IV. Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen und Körperschaften werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

V. Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Mitgliederbeiträge bleiben für das laufende Jahr geschuldet. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurückbezahlt.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

VI. Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

VII. Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Kontrollstelle;
4. Abnahme der Vereinsrechnung und Genehmigung des Voranschlages;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

VIII. Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge der Mitglieder für die Vereinsversammlung, die traktandiert werden sollen, müssen dem Vorstand 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden.

IX. Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes vorsehen.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen. Über den Antrag beschliesst die Versammlung.

X. Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand verteilt die einzelnen Ressorts, mit Ausnahme des Präsidiums. Er kann die Aufgaben in einem Pflichtenheft regeln.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel im Rahmen des genehmigten Voranschlages. Für weitere Finanzkompetenzen, wie für nicht budgetierte Auslagen, erlässt die Vereinsversammlung ein separates Reglement.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern kein Vorstandsmitglied eine Anwesenheit verlangt, kann die Beschlussfassung auch per Telefonkonferenz oder auf dem Zirkularweg, auch per E-Mail, erfolgen.

XI. Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

XII. Artikel 12 – Die Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei Personen als Kontrollstelle. Die Kontrollstelle kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung kann auch zu einem anderen durch den Vorstand zu beschliessenden Termin abgeschlossen werden.

XIII. Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

XIV. Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

XV. Artikel 15 – Vereinsrecht und Inkrafttreten

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Artikel 60 ff. ZGB.

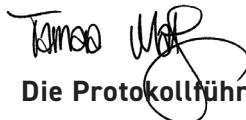
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. September 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Stans, im September 2019



Der Präsident:

Beat Fuchs



Die Protokollführerin:

Tamara Mathis

Ruedi Kofler
Ul. Schneider
Heidi Mathis - Christen
Ursula Wunsch
A. Fuchs
S. Od.

Ul. Kofler
K. Walpen
Stefan Fuchs
Regina
H. B. ...